Satzung des CVJM-Westbund e. V.



Präambel

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossene "Pariser Basis" der CVJM. Diese lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten."

"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören." Im Sinne der "Pariser Basis" fühlt sich der CVJM-Westbund e. V. verpflichtet, Evangelisationen und missionarische Aktionen durchzuführen.

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985: "Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen. Die Abkürzung "CVJM" bedeutet in Deutschland: "Christlicher Verein Junger Menschen."

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "CVJM-Westbund e. V.". Er wurde im Jahre 1848 als "Rheinisch-Westfälischer Jünglingsbund" in Elberfeld gegründet; er ist der Zusammenschluss der CVJM im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche von Hessen und Nassau, der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Lippischen Landeskirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Reformierten Kirche (Grafschaft Bentheim).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist als Landesverband in erster Linie Dachverband für die Kreisverbände und angeschlossenen Ortsvereine.

- (2) Der Zweck des Vereins im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist:
 - die Förderung der Religion;
 - die Förderung der Jugendhilfe;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studienhilfe;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Lebens-, Werte- und Glaubensfragen zu unterstützen und ihnen so zur Seite zu stehen, dass sie in Schule, Beruf und Gesellschaft einen für sie erfolgreichen Platz entdecken und wahrnehmen können. Dabei werden insbesondere die Kreisverbände und angeschlossenen Ortsvereine unterstützt. Die Tätigkeit des Vereins schließt auch die Beschaffung von Mitteln für Kreisverbände und angeschlossene Ortsvereine ein.

Daneben kann der Verein diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben.
 - Förderung und Unterstützung der Kreisverbände im Bereich des CVJM-Westbundes. Die Unterstützung schließt alle Angelegenheiten, die die Kreisverbände betreffen, ein.
 - Förderung und Unterstützung der Ortsvereine, die dem CVJM-Westbund angeschlossen sind. Diese beinhalten auch die Förderung, Unterstützung und Hilfe bei der Gründung neuer Ortsvereine.
 - Die Unterstützung schließt alle Angelegenheiten, die die Ortsvereine betreffen, ein.
 - Angebote zu Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder und Gäste der Kreisverbände und angeschlossenen Ortsvereine sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind.
 - Das schließt Beratungen über Erziehungshilfen für Männer und Frauen aller Altersgruppen sowie Zusammenarbeiten mit Schulen, Ausbildungsstätten, Vereinen, Institutionen, Behörden und Körperschaften jedweder Art ein.
 - Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zu einem Ortsverein des CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

- Kooperationen mit allen Vereinen, die weltweit dem CVJM angeschlossen sind. Das beinhaltet auch die F\u00f6rderung und die Unterst\u00fctzung der verschiedenen T\u00e4tigkeiten von CVJM-Gruppen in den Entwicklungsl\u00e4ndern.
- Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und Ortsvereine bei der Durchführung eigener Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit oder durch andere eigenständige Organisationen (unter Verantwortung des CVJM-Westbundes) durchgeführt werden.
- Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreise im Verein, in den Kreisverbänden und angeschlossenen Ortsvereinen und bei anderen eigenständigen Organisationen.
 Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen.
- Die Einrichtung und Unterhaltung von Bildungsstätten mit den dazugehörenden baulichen und technischen Einrichtungen sowie der damit verbundenen Organisation. Das schließt die Erhaltung bestehender und die Errichtung neuer Bildungsstätten ein.
 Dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art zur Gewinnung neuer Mitglieder für die Ortsvereine sowie von Aufmerksamkeit in der Bevölkerung.
- Die Angebote des CVJM-Westbundes beinhalten die F\u00f6rderung von Leib, Seele und Geist. Diese schlie\u00eden auch die Erhaltung, die Pflege, die F\u00f6rderung und die St\u00e4rkung der k\u00f6rperlichen Bewegungsf\u00e4higkeit sowie die Aus\u00fcbung k\u00fcnstlerischer und musischer T\u00e4tigkeiten ein
- Erstellung, Verbreitung und Vermittlung von Literatur (unentgeltlich oder kostendeckend) zur Förderung der Jugendhilfe.
- Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
- Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung sowie Verbot von Vergünstigungen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass Mitgliedsbeiträge nach Gruppenzugehörigkeit und Alter gestaffelt werden. Für einkommensschwache Mitglieder können Beitragsermäßigungen gewährt werden.
- Die Delegiertenversammlung kann beschließen, für bestimmte Maßnahmen, Angebote und Leistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern Entgelte oder Sonderentgelte zu erheben. Auch diese Entgelte können nach Gruppenzugehörigkeit, Alter und finanzielle Leistungsfähigkeit gestaffelt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vorstände und Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die sie im Auftrag oder / und im Namen des Vereins verauslagt haben.

Vorstände und Mitglieder des Vereins können im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeiten erhalten. Das betrifft auch pauschale Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG.

Über Umfang und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 5 Stellung in Werk, Kirche und Spitzenverbänden

- (1) Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. an und wird durch diesen im Weltbund der CVJM (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.
- (2) Als Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. gehört der CVJM-Westbund zu den in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (AEJ) zusammengeschlossenen Werken im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Der Verein ist Mitglied der als Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im CVJM-Westbund können Vereine erwerben, die nach den in der Präambel dieser Satzung aufgeführten Grundsätzen der "Pariser Basis" arbeiten, die Satzung des CVJM-Westbundes als verpflichtend anerkennen und deren Satzung den wesentlichen Bestimmungen der vom CVJM-Westbund herausgegebenen Mustersatzung nicht widerspricht. Jede Änderung der Vereinssatzung der Vereine bedarf der Genehmigung des CVJM-Westbundes.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Kreisverbandes. Die Aufnahme in den CVJM-Westbund beinhaltet zugleich die Zuordnung zu einem Kreisverband. Der Verein erhält mit der Aufnahme das Recht, den Namen "CVJM" zu führen.
- (3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen von Abs. 1 und 2 können der betroffene Verein sowie der zuständige Kreisverband innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vereins und des Kreisvorstandes endgültig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gemeinschaft im CVJM-Westbund zu pflegen, den CVJM-Westbund bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihrer Arbeit die in dieser Satzung niedergelegten und die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ziele zugrunde zu legen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Bundesbeitrag. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern in besonderen Notlagen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder vom Vorstand Beauftragte haben das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen.

§ 8 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Austritt aus dem CVJM-Westbund kann jederzeit zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand in Textform unter Angabe der Gründe erklärt werden.

- (2) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise beharrlich den Zielen des CVJM-Westbundes zuwiderhandeln, können vom Vorstand nach Anhörung des Kreisverbandes ausgeschlossen werden. Widerspricht der Kreisverband dem Ausschluss oder legt das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung gegen den Ausschluss Einspruch ein, entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitgliedes und des Kreisverbandes endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung des Bundesbeitrages.
- (3) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft im CVJM-Westbund endet auch die Mitgliedschaft im Kreisverband. Der Verein verliert das Recht zur Führung des Namens "CVJM".

§ 9 Kreisverbände

- (1) Die dem CVJM-Westbund angehörenden Vereine sind zu Kreisverbänden zusammengeschlossen. Die Kreisverbände fördern die Gemeinschaft des CVJM-Westbundes in ihrem Bereich und vertreten seine Belange gegenüber den Vereinen. Sie fördern die Gemeinschaft und Arbeit der Vereine, vertreten sie bei der Delegiertenversammlung und nehmen ihre Interessen im Bereich des Kreisverbandes gegenüber Kirche und Öffentlichkeit wahr.
- (2) Die Satzungen der Kreisverbände dürfen wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung und der vom Vorstand herausgegebenen Mustersatzung für Kreisverbände nicht widersprechen. Jede Änderung der Kreisverbandssatzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Wird die Genehmigung versagt, hat der Kreisverband das Recht, sich an die Delegiertenversammlung zu wenden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder vom Vorstand Beauftragte haben das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen und Versammlungen der Kreisverbände teilzunehmen. Der Kreisvorstand übersendet dem Vorstand rechtzeitig eine Einladung zur Kreisvertretung sowie eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 10 Organe des CVJM-Westbundes

Organe des CVJM-Westbundes sind

- 1. die Delegiertenversammlung,
- 2. der Gesamtvorstand,
- 3. der Vorstand.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und setzt sich zusammen aus
- 1. den Kreisvorsitzenden,
- 2. den von den Kreisverbänden entsandten Delegierten,
- 3. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- 4. den Bundessekretärinnen und Bundessekretären.
- (2) Die Kreisverbände entsenden für jede angefangenen 700 beitragszahlenden Vereinsmitglieder eine Delegierte, einen Delegierten. Bei der Ermittlung der Beitragszahlenden dürfen nur die Zahlen der Vereine zugrunde gelegt werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem CVJM-Westbund bis zum Schluss des letzten Kalenderjahres erfüllt haben.
- (3) Die Delegierten werden von den Kreisvertretungen gewählt. Für jede Delegierte, jeden Delegierten sind bis zu zwei Stellvertreterinnen, Stellvertreter zu wählen. Die Namen der Gewählten sind dem Vorstand unmittelbar nach der Wahl, spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres zu melden.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des CVJM-Westbundes,
- 2. Entgegennahme und Beratung der Arbeitsberichte, insbesondere des Berichtes der Generalsekretärin, des Generalsekretärs,
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- 4. Aufsicht über das Vereinsvermögen einschließlich der Erstellung einer Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung,
- 5. Verabschiedung des Wirtschaftsplans und Genehmigung der Jahresrechnung,
- 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 7. Beschlussfassung über die Höhe der Bundesbeiträge und regelmäßige Sammlungen auf der Ebene des CVJM-Westbundes,
- 8. Beratung und Beschlussfassung über weitere Gegenstände, für die sie nach dieser Satzung zuständig ist.

§ 13 Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Tagung einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der wesentlichen Verhandlungsgegenstände.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden (Präses) oder einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Tagungsleiterin, dem Tagungsleiter, der Protokollführerin, dem Protokollführer und mindestens drei weiteren anwesenden Mitgliedern der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus mindestens 24, höchstens 30 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gewählten aus dem Gesamtvorstand aus. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zum Ablauf des Jahres im Amt, in dem eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand an dessen Stelle für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Die folgende Delegiertenversammlung hat die Berufung zu bestätigen oder eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Gesamtvorstand hat das Recht, in jeder Wahlperiode über den Kreis seiner gewählten Mitglieder hinaus bis zu zwei weitere Mitglieder zu berufen. Die folgende Delegiertenversammlung hat die Berufung zu bestätigen oder eine eigene Berufung vorzunehmen. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet jeweils mit der Amtszeit der bei der letzten der Berufung vorausgegangenen Wahl gewählten Mitglieder. Eine erneute Berufung ist nicht zulässig.
- (4) Zum Mitglied des Gesamtvorstandes können Mitglieder eines dem CVJM-Westbund angehörenden Vereins gewählt oder berufen werden, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen

Rechts voll geschäftsfähig sind. Bei der Wahl und der Berufung sollen die verschiedenen Regionen und Arbeitszweige des CVJM-Westbundes, Ältere und Jüngere sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

- (5) Gewählte und berufene Mitglieder des Gesamtvorstandes können aus ihrem Amt abberufen werden, indem die Delegiertenversammlung an ihrer Stelle andere Personen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Generalsekretärin, der Generalsekretär ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes und nimmt mit beratender Stimme teil. Ferner gehören dem Gesamtvorstand zwei Mitglieder aus dem Kreis der Bundessekretärinnen und Bundessekretäre an, die von diesem jeweils für die Dauer von zwei Jahren entsandt werden. Bei der Entsendung soll ein regelmäßiger Wechsel erfolgen. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder. Die nicht dem Gesamtvorstand angehörenden Bundessekretärinnen und Bundessekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.
- (7) Das Nähere bestimmt eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende Wahlordnung.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Leitung der inhaltlichen Arbeit des CVJM-Westbundes, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist. Er vertritt den Verein nicht rechtswirksam.
- 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- 3. Berufung der Generalsekretärin, des Generalsekretärs,
- 4. Beschlussfassung über besondere Sammlungen,
- 5. Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes aufgrund dieser Satzung,
- 6. Beratung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans zur Vorlage in der Delegiertenversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben dem Vorstand übertragen.

§ 16 Arbeitsweise des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird vom Vorstand in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der wesentlichen Verhandlungsgegenstände. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Gesamtvorstandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (3) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden (Präses) oder einer Stellvertreterin, einem Stellvertreter geleitet. Über die Beratungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleiterin, vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen ist.

- (4) Personen, die an einem Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen; sie sind auf ihr Verlangen zuvor zu hören.
- (5) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse bilden.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu elf Mitgliedern des Gesamtvorstandes zusammen. Ihm gehören an
- 1. die Vorsitzende, der Vorsitzende (Präses),
- 2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
- 3. die Schatzmeisterin, der Schatzmeister,
- 4. bis zu sieben weitere Mitglieder als Beisitzerinnen, Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Personen zu Ziffern 1 bis 3. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

Die Generalsekretärin, der Generalsekretär und die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Wahlen sollen Männer und Frauen sowie Ältere und Jüngere angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zum Ende des Tages, an dem eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1. Leitung der Arbeit des CVJM-Westbundes im Auftrage des Gesamtvorstandes,
- 2. Wahrnehmung der Belange des CVJM-Westbundes gegenüber Vereinen und Kreisverbänden und Vertretung des CVJM-Westbundes in Kirche und Öffentlichkeit,
- 3. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes sowie Ausführung ihrer Beschlüsse,
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- 5. Regelung der dienstlichen Belange der Generalsekretärin, des Generalsekretärs,
- 6. Anstellung und Regelung der dienstlichen Belange der Bundessekretärinnen und Bundessekretäre sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 7. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 19 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden (Präses) oder einer Stellvertreterin, einem Stellvertreter in der Regel monatlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der wesentlichen Verhandlungsgegenstände. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltun-

gen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

- (3) Personen, die an einem Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen; sie sind auf ihr Verlangen zuvor zu hören.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Gesamtvorstand regelmäßig über seine Arbeit. Er kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte bilden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Generalsekretärin, Generalsekretär Bundessekretärinnen, Bundessekretäre

- (1) Die Generalsekretärin, der Generalsekretär leitet unter der Verantwortung des Vorstandes die Arbeit des CVJM-Westbundes. Sie, er führt im Auftrage des Vorstandes die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Westbundes soweit nichts anders bestimmt ist.
- (2) Die Bundessekretärinnen und Bundessekretäre nehmen den Auftrag des CVJM-Westbundes in bestimmten fachlichen oder regionalen Schwerpunkten wahr. Sie besuchen die Vereine und Kreisverbände und regen die Bildung neuer Vereine an. Sie vertreten den CVJM-Westbund bei Vereins- und Kreisfesten, Konferenzen und anderen Gelegenheiten und fördern die Arbeit in der Öffentlichkeit. Sie haben das Recht, im Rahmen ihres Auftrages an allen Sitzungen der Vereine und Kreisverbände mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21 Satzungsänderungen

Diese Satzung und der Satzungszweck können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 22 Auflösung des CVJM-Westbundes

- (1) Der CVJM-Westbund kann nur aufgelöst werden, wenn dies wenigstens 1/3 seiner Mitglieder schriftlich beantragen und diese wenigstens 1/3 der beitragspflichtigen Vereinsmitglieder im CVJM-Westbund nach dem Stand der zuletzt eingereichten Vereinsstatistik vertreten.
- (2) Über den Antrag der Auflösung des CVJM-Westbundes entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.